

**Satzung
über die Erhebung von Marktstandsgebühren bzw.
Sondernutzungsgebühren in der Gemeinde Bornhöved**

(einschließlich der I. und II. Nachtragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes für Schleswig-Holstein, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.08.1981 folgende Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren bzw. Sondernutzungsgebühren in der Gemeinde Bornhöved erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Überlassung fester Marktstände für den Jahrmarkt, eine Zirkus- oder andere Veranstaltung nach der Marktordnung der Gemeinde Bornhöved werden Marktstandsgebühren bzw. Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren ist der Benutzer des Platzes verpflichtet.
Wer durch andere Personen einen Platz in Anspruch nehmen lässt, haftet für die Gebühren dieser Person. Ebenso haftet der Eigentümer der feilgebotenen Waren und der aufgestellten Einrichtungen.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Marktstandes.

§ 4

Bemessung der Gebühr

Die Gebühr bemisst sich

a) auf Jahrmärkten

für Geschäfte und Stände aller Art je Tag und qm

Standfläche auf	0,30 EUR,
mindestens jedoch	3,00 EUR.

b) für Zirkus- und andere Veranstaltungen

für die durch Zelte und Fahrzeuge aller Art in Anspruch
genommenen Flächen je Tag und qm Standfläche

auf	0,30 EUR,
mindestens jedoch	50,00 EUR.

Bruchteile eines qm, eines laufenden Meters und angefangene Tage gelten als volle qm, lfd.m. bzw. Tage.

Wird der Marktstand nicht innerhalb festgesetzter Frist geräumt, ist für jeden Tag des Verzugs die doppelte Marktstandsgebühr zu entrichten.

§ 5

Fälligkeit und Einziehung

Die Gebühren sind unverzüglich nach Zuweisung des Marktstandes an die Amtskasse des Amtes Bornhöved zu überweisen oder an den mit der Einziehung beauftragten Mitarbeiter der Marktaufsicht zu zahlen.

Die Quittung über die eingezahlte Gebühr ist auf Verlangen dem beauftragten Mitarbeiter der Marktaufsicht vorzulegen.

Die Gebühr unterliegt der Beitreibung nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz) in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 6

Billigkeitsregelung

Bei vorzeitigem Abbruch oder nicht voller Inanspruchnahme des zugewiesenen Marktstandes besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Gebühr kann der Zahlungspflichtige innerhalb eines Monats nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung Widerspruch erheben. Gegen den Widerspruchsbescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13 erhoben werden.

Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Ordnung für die Erhebung von Marktstandsgeld in der Gemeinde Bornhöved außer Kraft.

Bornhöved, den 03.09.1981

Gemeinde Bornhöved
Der Bürgermeister

Erfasst am 07.03.2002